

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Ausstellungswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 — — — — —

3724

Lieferung von:

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Wir werden die Generaladjutantur vom Inhalt dieses Kreisschreibens in Kenntnis sezen und auch unserseits das Gesuch um Anerkennung der bei ihr sich meldenden Gewerbe-Urlaubskommissionen stellen.

Bern, den 18. Oktober 1917.

Für die Direktion  
des Schweizer. Gewerbeverbandes,

Der Präsident: Dr. Eschumi.  
Der Sekretär: Werner Krebs.

## Ausstellungswesen.

Das ständige Musterlager der Schweizer Mustermesse in Basel ist in den letzten Wochen derart ausgebaut worden, daß weite Bevölkerungskreise wünschen, diese neue wirtschaftliche Institution kennen zu lernen. Die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel, welche zugleich auch die Leitung des ständigen Musterlagers besorgt, hat sich deshalb entschlossen, dem Publikum während der Schweizer Woche vom Samstag 27. Oktober bis Sonntag 4. November (nachmittags 2—5 Uhr) den Eintritt unentgeltlich zu gewähren. Das Musterlager enthält Produkte aus allen Industriezweigen. Einläufer und Interessenten sind eingeladen, diese nationale Veranstaltung zu besuchen.

## Arbeiterbewegungen.

Vereinbarung zur Beilegung des Schreiner- und Glaserstreites in Zürich. Unter Vermittlung von Delegationen des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Stadtrates Zürich ist am 22. Oktober 1917 zwischen dem Verbande der Möbel-Fabrikanten und mechanischen Schreinereien Zürich, dem Verband der Schreinermeister und verwandter Berufe von Zürich und Umgebung und dem Glasermeisterverband Zürich und der Sektion Zürich des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 50 Stunden. Im Glasergewerbe wird die jetzige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Woche am 1. Mai 1918 unter Lohnausgleich auf 50 Stunden reduziert.

Art. 2. Die vor dem Streit bezahlten Stundenlöhne der Schreiner, Glaser, Maschinisten und Anschläger werden

mit der Wiederaufnahme der Arbeit um acht Rappen, vom 10. Dezember 1917 an um weitere drei Rappen und vom 4. Februar 1918 an um weitere drei Rappen erhöht.

Alle Betriebe des Schreiner- und Glasergewerbes, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, haben von der Wiederaufnahme der Arbeit an die Stundenlöhne für gelernte und leistungsfähige Arbeiter derart anzusehen, daß der Durchschnitt ihrer Lohnansätze sich zwischen 94 und 96 Rappen bewegt. Vom 10. Dezember 1917 an erhöht sich der durchschnittliche Lohnansatz dieser Betriebe auf 97—99 und vom 4. Februar 1918 an auf 100 bis 102 Rappen.

Art. 3. Die wöchentliche Teuerungszulage von Fr. 6.50 für verheiratete Arbeiter und verwitwete oder geschiedene Arbeiter mit eigenem Haushalt bleibt bestehen; für ledige Arbeiter beträgt sie Fr. 4.50 pro Woche.

Art. 4. Die Ansätze des Anschlägertarifes vom 1. Juni 1910 werden von der Wiederaufnahme der Arbeit an um 10% erhöht.

Art. 5. Die Arbeit ist Dienstag den 23. Oktober 1917, in allen Betrieben wieder aufzunehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Kampfmaßnahmen ausnahmslos und unverzüglich einzustellen. Maßregelungen sind nach beiden Seiten unstatthaft.

Art. 6. Die vorstehende Vereinbarung gilt bis zum 15. März 1919. Sofern sie nicht spätestens am 31. Dezember 1918 auf den 15. März 1919 gesündet wird, gilt sie ein weiteres Jahr.

Art. 7. Wenn sich während der Dauer der Vereinbarung die Lebenshaltung noch wesentlich verteuern sollte, bleibt die Vereinbarung weiterer Teuerungszulagen vor dem Einigungsamt der Stadt Zürich vorbehalten. Sofern die Parteien sich hier nicht einigen können, ist der Entscheid der Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates anzurufen.

Art. 8. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung unter keinen Umständen Kampfmaßnahmen irgendwelcher Art zu gestatten oder anzuordnen und durchzuführen.

Sofern sich während der Dauer der Vereinbarung Differenzen ergeben, sind diese zunächst einem Schiedsgerichte und dann dem Einigungsamt der Stadt Zürich zum Entscheid vorzulegen. Beide Parteien haben nach Abschluß dieser Vereinbarung je drei Schiedsrichter zu bestimmen; der Vorsitzende des Einigungsamtes ist zu ersuchen, als Obmann dieses Schiedsgerichtes zu amten.

Art. 9. Die Sektion Zürich des Holzarbeiterverbandes verpflichtet sich, die Bestrebungen der Meisterverbände in